

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)
(materielle und formelle Überprüfung des Gebührenrechts)
Entwurf vom 29. Februar 2012
Fragebogen zur Anhörung

Organisation/Person

Bezeichnung/Name Verband Aarg. Gemeindeschreiberinnen u. Gemeindeschreiber

Adresse Gemeindekanzlei

PLZ, Ort 5018 Erlinsbach

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname Vogel Bruno

Adresse Gemeindekanzlei

PLZ, Ort 5018 Erlinsbach

Telefon 062 857 40 19

Ort, Datum Erlinsbach, 2. Mai 2012

Unterschrift

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am **31. Mai 2012** an folgende Adresse zurückzusenden: Rechtsdienst des Regierungsrats, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, oder elektronisch an: rechtsdienst.rr@ag.ch

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>.

Einleitung

Das aargauische Gebührenrecht ist historisch gewachsen. Es weist keinen einheitlichen Aufbau auf und lässt sich in der Rechtsordnung folglich auch nur sehr schwer auffinden. Wichtige Bestimmungen sind zudem teilweise erst auf Verordnungsstufe verankert, während eher unwichtige Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe bestehen. Die Festlegung und Berechnung der einzelnen Gebühren erfolgen heute überdies nach keiner einheitlichen Methode, so dass für ähnliche Tatbestände unterschiedliche Gebührenansätze zu finden sind. Die heutige kantonale Gebührensituation erweist sich unter diesen Umständen sowohl für die gebührenbelastete Bevölkerung als auch für die rechtsanwendenden Behörden als unzureichend. Darüber hinaus ist die allgemeine Gebührenbelastung unter diesen Umständen auch für den Grossen Rat nur sehr schwer steuerbar. Diese auch finanzpolitisch äusserst unbefriedigende Situation macht deshalb eine materielle und formelle Revision des Gebührenrechts erforderlich. Schliesslich sind auch einige parlamentarische Vorstösse hängig, die das Gebührenrecht betreffen und auf eine Verbesserung der Steuerbarkeit hinzielen.

I. Ziele der Überprüfung

1. Sind Sie mit den nachstehenden materiellen Zielen der Revision einverstanden?

a) Umsetzung der Grundsätze "Kostendeckung", "Äquivalenz", "Verursachergerechtigkeit" und "Rechtsgleichheit"

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

b) Ertragsneutralität der Überprüfung

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Wir lehnen eine ertragsneutrale Gestaltung des Gebührenrechts ab. Die Ziele 1 (Kostendeckung) und 2 (Ertragsneutralität) widersprechen sich. Dieser Konflikt muss mit dem Verzicht von Ziel 2 behoben werden. Das im § 7 Entwurf Allgemeines Gebührengesetz (E-GebührG) statuierte Kostendeckungsprinzip ist einzuhalten. Ob dabei die heutigen jährlichen Gebührenerträge tiefer oder höher ausfallen ist irrelevant. Der Grundsatz der Kostendeckung ist höher zu gewichten und konsequent umzusetzen. Die im Bericht enthaltene Ertragsneutralität ist zudem im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Deshalb ist darauf – auch in den Ausführungsbestimmungen – zu verzichten.

c) periodische oder "automatische" Teuerungsanpassung

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Hinweis: Die Fragestellung ist unklar, weil eigentlich zwei Fragen gestellt werden, auf die nur eine Antwort gegeben werden kann!

Wir sprechen uns für eine einfache, kostengünstige und bürgerfreundliche Lösung aus. Wir schlagen vor, die Gebührenansätze jeweils für eine Dauer von 8 oder 10 Jahren festzulegen und während dieser Zeit unverändert zu belassen. Somit müssten die Gebühren nur alle 8 oder 10 Jahre überprüft werden und könnten gleichzeitig auch an die neuen Bedingungen (Teuerung, kleinerer oder grösserer Aufwand für die erbrachte Leistung, etc.) angepasst werden. Damit besteht eine mittelfristige Beständigkeit bei den Gebühren. Der mit der automatischen Teuerungsanpassung verbundene bürokratische Aufwand (Berechnung und Festlegung der Anpassung, Information, haufenweise Anpassung von Formularen und Rechnungen, etc.) kann eliminiert werden. Von jährlich teuerungsbedingten Gebührenanpassungen ist zwingend abzusehen!

d) effizientere Erhebung und effizienterer Bezug

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Auch diese Fragestellung ist unklar bzw. wenig aussagekräftig! Aus den neuen Gesetzesbestimmungen lässt sich keine unmittelbare Effizienzsteigerung in Bezug auf die Erhebung und den Bezug der Gebühren ableiten.

Natürlich befürworten wir eine solche Effizienzverbesserung. Wir zweifeln jedoch daran, ob der in den staatlichen Berichten gut gemeinte Wille in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt wird. Damit einhergehen müssten eine spürbare Verringerung der Regelungsdichte und die Anwendung von einfachen, auf das Wesentliche reduzierten Bestimmungen.

2. Sind Sie mit den nachstehenden formellen Zielen der Revision einverstanden?

a) Schaffung eines Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

b) Ausnahmen von der allgemeinen Gebührenpflicht in Spezialgesetzen

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Wie unter der Frage 2 a) erwähnt, befürworten wir die Schaffung eines Gebührengesetzes mit allgemeinen Bestimmungen. Das neue Gebührengesetz darf jedoch nicht durch zahllose Ausnahmeregelungen in Spezialgesetzen aufgeweicht werden. Ausnahmeregelungen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken und deren Notwendigkeit ist kritisch zu hinterfragen.

c) Grundsätze der Gebührenfestsetzung in einem einzigen Dekret zur einfachen Steuerung der Gebührenbelastung

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Wir befürworten die Gebührenfestsetzung in einem einzigen Dekret. Der Grosse Rat hat sich jedoch an die unter § 11 E-GebührG von uns geforderten „Gebührenkontinuität“ zu halten (festgelegte Gebühren bleiben bis zur periodischen Anpassung alle 8 - 10 Jahre fest, ausser wenn im Einzelfall aufgrund massgeblich veränderter Bedingungen eine Anpassung zwingend notwendig wird).

d) rasche Auffindbarkeit der Gebühren in einer Gebührentarifordnung

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

II. Gegenstand der Gesetzesvorlage

3. Sind Sie damit einverstanden, dass das Allgemeine Gebührengesetz als subsidiäres kommunales Gebührenrecht Anwendung finden kann?

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Der Gesetzestext in § 1 E-GebührG lässt die Vermutung aufkommen, dass die Bestimmungen direkt auch für die Gemeinden Gültigkeit haben. Im § 1 Abs. 1 E-GebührG ist unmissverständlich enthalten, dass das Gesetz die Gebührengrundsätze auch für die Gemeinden regelt. Zwar bleiben gemäss § 1 Abs. 2 E-GEBührG abweichende Bestimmungen des kommunalen Rechts, im Rahmen der Gemeindeautonomie, vorbehalten. Diese Regelung ist aber unklar und kann zu Missverständnissen führen. Zudem korrespondieren die Ausführungen im Anhörungsbericht Seite 21 nicht mit dem Gesetzestext. Der § 1 E-GebührG ist deshalb anzupassen. Die vorgesehene Subsidiarität muss mit einem einfachen Beschluss des Gemeinderats gebrochen werden können. Er muss entscheiden können, ob das Gebührengesetz als kommunales Gebührenrecht Anwendung findet oder nicht. Die Gesetzesbestimmung ist deshalb entsprechend klarer zu formulieren. Unklare Regelungen führen – wie dies die Praxis zeigt – zu unnötigen Beschwerdefällen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass in die Gebührenautonomie der Gemeinden und der selbständigen Anstalten nicht eingegriffen wird?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Ja, wir sind damit einverstanden. Dazu müssen aber unsere Begehren unter Ziffer II.3 berücksichtigt werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass auch die Grundsätze über Gebühren der kantonalen Gerichte im Allgemeinen Gebührengesetz geregelt werden?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, Leistungen oder Benutzungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Gebührenpflicht zu befreien?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Wir begrüßen den Grundsatz der Gebührenpflicht für Leistungen und für die Benutzung öffentlicher Sachen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der unter § 4 aufgeführten Ausnahmen. Dem Einbezug der Gemeinden unter diese Regelung stimmen wir ebenso zu. Die „allgemeine Gebührenpflicht“ darf jedoch nicht zu einem Abbau der Dienstleistungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern führen. Diese haben Anrecht auf ein Grundangebot von unentgeltlichen Dienstleistungen. Es darf nicht für jede „Bewegung“ von Staats- und Gemeindeangestellten ein „Gebührenobolus“ verlangt werden!

-
-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass einfache Auskünfte, Beratungen, Informationen und dergleichen ohne grossen Aufwand unentgeltlich sein sollen?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die Definierung im § 4 Abs. 1 c „ohne besonderen Aufwand“ ist sehr vage gehalten und deshalb auf Dekretsstufe transparenter auszuformulieren. Es ist klar zu regeln, dass für einfache Anfragen, Auskünfte und Informationen zum vornherein keine Gebührenpflicht besteht.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund, die anderen Kantone und die Gemeinden keine Gebühren zu zahlen haben, wenn sie eine kantonale Amtshandlung in Anspruch nehmen müssen?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Grundsätzlich einverstanden. Die Bestimmung im § 4 Abs. 1 d kann jedoch dazu führen, dass die Gemeinden vom Kanton für bis anhin erhaltene Leistungen (z.B. Anfragen beim Rechtsdienst der verschiedenen Departemente) plötzlich gebührenpflichtig werden, weil dafür keine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Bestimmung ist deshalb dahingehend anzupassen, als dass die Gemeinden einen Rechtsanspruch für Auskünfte und einfache Beratungen von staatlichen Stellen im Rahmen der Ausübung ihrer kommunalen Aufgaben haben.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Gebühren erhoben werden sollen, wenn die Gebühr die Kosten ihres Bezugs (Inkasso) nicht deckt oder keine Chance besteht, die Gebühren einzubringen?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenfestsetzungen alle 10 Jahre gesamthaft überprüft werden sollen?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Wie unter Frage I.1.c bereits erwähnt, schlagen wir vor, die Gebühren alle 8 - 10 Jahre zwingend zu überprüfen und während dieser Dauer die Gebührenhöhe jeweils unverändert zu belassen (mit Ausnahme der Anpassung im Einzelfall bei massgeblich veränderten Bedingungen).

III. Weitere Bemerkungen

Begründung/Kommentar:

- Allgemeiner Hinweis: Bei der Fragestellung wäre es jeweils dienlich, wenn der zur Frage gehörende Gesetzesparagraph erwähnt würde.
- Die Beurteilung der Gesetzesvorlage kann nicht abschliessend vorgenommen werden, weil die Ausführungsbestimmungen (Dekret) noch nicht vorliegen. Wir haben bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass bei einer Vernehmlassung auch die Ausführungsbestimmungen im Rohentwurf vorliegen sollten. Nur so kann eine fundierte Beurteilung abgegeben werden. Wir verlangen, dass wir uns zum Dekret – auch wenn dieses in der Kompetenz des Grossen Rates liegt – äussern können.
- Zum § 5: Wir befürworten im Grundsatz die Auferlegung von „notwendigen“ Auslagen auf die gebührenpflichtige Person. Jedoch muss der Spielraum der Behörden, welche Auslagen zur Erfüllung der Leistungen sie zu tätigen hat, eingegrenzt werden. Ebenso ist zu klären, inwieweit der gebührenpflichtigen Person das rechtliche Gehör vorgängig solcher Abklärungen zu gewähren ist. Sachverhaltsabklärungen (Beizug externer Fachleute, Einholen von Gutachten, etc.) können im Einzelfall zu hohen Kosten führen. Deshalb ist die grassierende Abklärungsmanie von Gerichten und Behörden zugunsten der kostenpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern in ein enges Korsett zu legen. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl derer, die solche Abklärungskosten nicht selber bezahlen können, stetig wächst. Der Staat trägt sie letztendlich selber, weshalb auch zur eigenen Kostendämmung Zurückhaltung bei Sachverhaltsabklärungen und Beizug von Sachverständigen zu üben ist.

-
- Zum § 8: Der durchschnittlich bis gut gebildete Bürger kann aus dieser Formulierung nur schwerlich entnehmen, was effektiv damit gemeint ist! Wird mit dieser Umschreibung tatsächlich das Äquivalenzprinzip (Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung) erklärt? Wir fordern, dass der Gesetzestext verständlicher formuliert wird.
 - Zu den §§ 17 und 18: Das in diesen beiden Paragraphen skizzierte Bezugs- und Mahnverfahren stellt eine massgebliche Abweichung zum heutigen Verfahren auf kommunaler Ebene dar. Es ist neu, dass für Gebühren, die auf einer Rechtsgrundlage (Gebührenreglement, Dekret, etc.) basieren, bei Nichtbezahlung im Verlaufe des Bezugsverfahrens ein beschwerdefähiger Gebührenentscheid gefällt werden muss. Dies führt unweigerlich zu einem Anstieg von Bürokratie und Kosten. Die gebührenpflichtige Person provoziert durch „Nichtstun“ einen allenfalls unnötigen Gebührenentscheid. Bis anhin konnte das Bezugsverfahren bis zur Betreibung durchgezogen werden. Meistens wurde die Gebühr nach der zweiten Mahnung bezahlt. Mit der neu vorgesehenen Bestimmung müssen die Behörden bereits nach der ersten, erfolglosen Mahnung, ohne dass die gebührenpflichtige Person dies wünscht, einen beschwerdefähigen Entscheid fällen. Das ist absurd und führt zu einem unnötig höheren Aufwand für den Kanton und für die Gemeinden, welche das kantonale Recht übernehmen. Wir lehnen deshalb eine solche Regelung ab. Alternativ könnten wir uns höchstens damit einverstanden erklären, dass ein beschwerdefähiger Gebührenentscheid erst nach der zweiten, eingeschriebenen Mahnung, also vor einer Betreibung, zu erfolgen hat.
-

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am **31. Mai 2012** an folgende Adresse zurückzusenden: Rechtsdienst des Regierungsrats, c/o Revision Gebührenrecht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau; oder elektronisch an: rechtsdienst.rr@ag.ch